



## Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(20.01.2022)

### **Aktualisierung der Coronaschutzverordnung**

Die Landesregierung NRW hat, für uns unerwartet und vermutlich aufgrund vieler Nachfragen zum Status „geboostert“, weitere Anpassungen in der Coronaschutzverordnung NRW vorgenommen, die in erster Linie die Regelungen zu den Testungen und Ausnahmen bei der 2G+ Regelung betreffen.

Die Änderungen in der Coronaschutzverordnung gelten ab dem **16.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022**

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

### **Auswirkungen auf den Rehabilitationssport**

Weiterhin gilt für den Rehabilitationssport im Freien die 2G-Regelung und in Innenräumen die 2G+-Regelung. Mit den neuen Regelungen zur Testbefreiung werden zwar mehr Personen der Zugang zum Rehabilitationssport in Innenräumen ermöglicht, allerdings wird es für die Vereine schwieriger diese Ausnahmen nachzuvollziehen und zu kontrollieren. Der Kontrollaufwand für die geltenden Regeln, besonders aber der Nachvollzug sich beinahe täglich ändernder Regeln bei gleichzeitiger Strafandrohung für den Fall unzureichender Kontrollen, ist ehrenamtlich geführten Vereinen kaum noch zumutbar. Daher möchten wir Ihnen die Ausnahmen hier nochmals gesondert auführen:

#### **Von der Testpflicht ausgenommen bei 2G+ sind (Quelle: MAGS):**

1. Personen, die vollständig geimpft sind (also immer zweimal geimpft, auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson) und dann noch eine zusätzliche Impfdosis erhalten haben (die sogenannte „Booster-Impfung“),
2. Personen, die eine Infektion durchlebt haben und entweder davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
3. Personen, die vollständig geimpft sind, in den ersten 90 Tagen nach der zweiten Impfung (aber erst 14 Tage nach der zweiten Impfung, da diese erst dann vollständig ist), sog. „frisch Geimpfte“ und
4. Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind, die über einen positiven PCR-Test verfügen, der mindestens 27 Tage aber höchstens 90 Tage alt ist, sog. „frisch Genesene“.

### **Für wen entfällt im Rehabilitationssport die Testpflicht bei 2G+?**

- 3x geimpft (in jeder Kombination auch bei Johnson&Johnson)
- 2x geimpft und 1x genesen (in beliebiger Reihenfolge)
- 1x geimpft und 1x genesen
- 1x genesen und 1x geimpft
- 2 x geimpft (wenn 2. Impfung mehr als 14 Tage und weniger als 90 Tage zurückliegt)
- genesen (wenn positiver PCR-Test mehr als 27 und weniger als 90 Tage zurückliegt)

### **Für wen bleibt die Testpflicht im Rehabilitationssport bei 2 G+?**

- 2x geimpft (wenn 2. Impfung länger als 90 Tage zurückliegt)

Weiterhin bestehen die bereits bekannt gegebenen Ausnahmen für Kinder und Jugendliche ([VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie](#))

Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zur Sportstätte zu kontrollieren und ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier muss vorgenommen werden. Regional können weitere Maßnahmen umgesetzt sein. Bitte erkundigen Sie sich hier bei Ihrer zuständigen Kommune/ dem zuständigen Gesundheitsamt oder dem Betreiber der Sportstätte.

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung sowie konsequent die AHA-L-Regeln weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!